

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Ortsgemeinde Rieden

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Ortsgemeinde Rieden“ vom 14.11.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Für Beherbergungszeiten, deren Beginn im Jahr 2023 stattfindet und die über den Jahreswechsel in das Jahr 2024 bis längstens zum 31.01.2024 hinein andauern, erfolgt die Berechnung von Beiträgen weiterhin nach der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Ortsgemeinde Rieden vom 14.11.2017.

§ 3

Diese Aufhebungssatzung tritt grundsätzlich zum 31.12.2023 in Kraft; in Anwendungsfällen des § 2 tritt diese Satzung zum 31.01.2024 in Kraft.

Rieden, den XX.XX.2023

(Siegel)

Andreas Doll
Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rieden sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Rieden, den XX.XX.2023

(Siegel)

Andreas Doll
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rieden, den XX.XX.2023

Andreas Doll
Ortsbürgermeister

(Siegel)